

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 6/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines Wachstumschancengesetzes in den Bundestag eingebracht. Er enthält eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen, die für Sie bei der Planung für 2024 wichtig sind. So werden z.B. der Grenzwert für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung angehoben (Nr. 1), die degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert (Nr. 3) und der Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro angehoben (Nr. 4). Um bei der Privatnutzung eines Firmenwagens die sogenannte 0,25-Prozent-Regelung anwenden zu können, dürfen E-Fahrzeuge künftig teurer sein (Nr. 8). Die Einzelheiten hierzu und zu weiteren Neuerungen finden Sie in diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- Umsatzsteuer:** Anspruch auf Ist-Besteuerung wird erweitert
- Steuerbefreite Photovoltaikanlage:** Investitionsabzugsbeträge nicht mehr zulässig
- Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern:** Verlängerung bis 31.12.2024
- Betriebsveranstaltungen (1):** Erhöhung des Freibetrags ab 2024
- Betriebsveranstaltungen (2):** Wann der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist
- Investitionsabzugsbetrag:** Zur Ermittlung der Gewinngrenze
- Strompreisbremse:** Wie Unternehmen und Letztverbraucher davon profitieren
- E-Fahrzeuge:** 0,25-Prozent-Regelung jetzt auch für teurere Fahrzeuge

1 Umsatzsteuer: Anspruch auf Ist-Besteuerung wird erweitert

Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach dem Soll- oder Ist-Prinzip. Bei der **Soll-Besteuerung** werden die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert. Bei der **Ist-Besteuerung** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren, weil er die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt (FA) zahlt, nachdem seine Kunden die Rechnungen bezahlt haben. Aber nicht jeder Unternehmer darf die Ist-Besteuerung in Anspruch nehmen. Der Unternehmer hat einen Anspruch darauf, dass ihm das FA auf Antrag die Ist-Besteuerung gestattet,

1. **wenn** sein **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat **oder**
2. **wenn** er von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit ist, **oder**
3. **soweit** er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt.

Fazit: Für Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs kann die Ist-Besteuerung beantragt werden, wobei es keine Rolle spielt, wie hoch diese Umsätze sind. Führt der Angehörige eines freien Berufs darüber hinaus noch andere Umsätze aus, die nicht zu seiner freiberuflichen Tätigkeit gehören, kann er die Ist-Besteuerung für diesen Teilbereich nur anwenden, wenn der **Gesamtumsatz** (einschließlich seiner freiberuflichen Umsätze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat. **Aber!** Die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs gehören nicht zum Gesamtumsatz, wenn es sich z.B. um umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen handelt.

Beispiel:

Ein selbstständiger Arzt erzielt Umsätze aus seiner heilberuflichen Tätigkeit in Höhe von 640.000 Euro. Daneben erhält er für Gutachten, die nicht umsatzsteuerfrei sind, Honorare in Höhe von 55.500 Euro. Die umsatzsteuerfreien Umsätze von 640.000 Euro gehören nicht zum Gesamtumsatz. Der Gesamtumsatz beträgt deshalb nur 55.500 Euro und übersteigt damit nicht den Grenzwert von 600.000 Euro. Der Arzt kann für die Honorare aus der Gutachtertätigkeit die Ist-Besteuerung beantragen.

Hinweis: Der zurzeit vorliegende Entwurf des Wachstumschancengesetzes sieht ab dem 1.1.2024 eine **Erhöhung des Grenzwerts** von 600.000 Euro auf **800.000 Euro** vor. Das wirkt sich wie folgt aus:

- Hat der Umsatz im Jahr 2023 nicht mehr als 600.000 Euro betragen, kann die Ist-Besteuerung – wie bisher – im Jahr 2024 fortgesetzt werden.
- Hat der Umsatz im Jahr 2022 den Betrag von 600.000 Euro nicht überschritten und liegt er in 2023 über 600.000 Euro, aber nicht über 800.000 Euro, kann die Ist-Besteuerung im Jahr 2024 ebenfalls fortgesetzt werden.

- Hat der Umsatz im Jahr 2023 und der Vorjahresumsatz (2022) jeweils mehr als 600.000 Euro betragen, aber die Umsatzgrenze von 800.000 Euro nicht überschritten, kann sich der Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag vom FA genehmigen lassen, wobei auch ein konkludenter Antrag ausreicht, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird, in der für das FA erkennbar nur die vereinnahmten Entgelte enthalten sind. Es ist jedoch sinnvoll, wenn der Unternehmer einen Antrag erst dann stellt, wenn das Wachstumschancengesetz in Kraft getreten ist. Damit wird Anfang 2024 gerechnet.

2 Steuerbefreite Photovoltaikanlage: Investitionsabzugsbeträge nicht mehr zulässig

Für Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllen, kann kein Investitionsabzugsbetrag mehr gebildet werden. Was in den Fällen geschieht, in denen vor dem 1.1.2022 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, aber eine Investition noch aussteht, hat das BMF nunmehr wie folgt entschieden:

Die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen setzt eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht (also mit prognostiziertem Totalgewinn) voraus. Werden Einnahmen und Entnahmen ausschließlich aus der Stromerzeugung von Photovoltaikanlagen erzielt, die steuerfrei sind, gilt Folgendes:

- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, scheidet die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen aus, da ein Gewinn nicht mehr ermittelt werden muss.
- Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2022 enden, und die bis zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind rückgängig zu machen, wenn in begünstigte Photovoltaikanlagen investiert wurde.

Soweit die Photovoltaikanlagen zum Betriebsvermögen eines Betriebs gehören, dessen Zweck nicht nur die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen ist, sind die Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen weiterhin anzuwenden.

3 Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern: Verlängerung bis 31.12.2024

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden in der Regel gleichmäßig verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzung abgeschrieben (= lineare Abschreibung). Für die degressive Abschreibung, die zuletzt für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, gibt es nun einen **neuen Zeitrahmen**.

Danach gilt die **degressive Abschreibung** (= degressive Buchwertabschreibung) steuerlich

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- die in der Zeit vom **1.1.2020 bis zum 31.12.2022** und vom **1.10.2023 bis 31.12.2024** angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden,
- in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung bis maximal 25 Prozent.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung mit dem 2,5-fachen (maximal 25 Prozent) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet und anschließend vom jeweiligen Restbuchwert. Das bedeutet, dass diese Abschreibung am Anfang deutlich höher ausfällt als die lineare Abschreibung.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt schafft im Oktober 2023 einen Kopierer für netto 4.900 Euro an, den er nach der amtlichen Abschreibungstabelle über sieben Jahre abschreiben muss. Die degressive Abschreibung beträgt 4.900 Euro / sieben Jahre = 700 Euro x 2,5 = 1.750 Euro, maximal 25 Prozent von 4.900 Euro = 1.225 Euro.

Anschaffungskosten 2023:	4.900,00 Euro
Abschreibung: 25 Prozent von 4.900 Euro = 1.225 Euro; für 3 Monate =	<u>306,25 Euro</u>
Buchwert am 31.12.2023:	4.593,75 Euro
Abschreibung 2024:	
25 Prozent von 4.593,75 Euro =	<u>1.148,44 Euro</u>
Buchwert am 31.12.2024:	3.445,31 Euro
Abschreibung 2025:	<u>861,33 Euro</u>
Buchwert 31.12.2025:	2.583,98 Euro usw.

Für Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmer in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 1.10.2023 bis zum 31.12.2024 anschafft, hat er die Wahl zwischen linearer oder degressiver Abschreibung. Hat er sich für

- die **lineare** Abschreibung entschieden, ist ein nachträglicher Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung nicht zulässig;
- die **degressive** Abschreibung entschieden, kann er jederzeit zur linearen Abschreibung wechseln. Um das Wirtschaftsgut vollständig abschreiben zu können, muss er sogar (spätestens im letzten Jahr der Nutzungsdauer) zur linearen Abschreibung wechseln.

Bei Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2022 und vom 1.10.2023 bis 31.12.2024 angeschafft wurden oder noch werden, und bei denen der Unternehmer die degressive Abschreibung wählt, ist es sinnvoll, in dem Jahr **zur linearen Abschreibung zu wechseln**, in dem die lineare Abschreibung vorteilhafter ist. Die lineare Abschreibung ist zu ermitteln, indem der letzte Buchwert durch die verbleibende Restlaufzeit (Restnutzungsdauer) geteilt wird.

4 Betriebsveranstaltungen (1): Erhöhung des Freibetrags ab 2024

Eine Betriebsveranstaltung (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Betriebsjubiläum usw.) liegt regelmäßig im überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers. Ob die Zuwendungen als Arbeitslohn zu erfassen sind, hängt u.a. davon ab, ob der Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer überschritten wird. Dieser Freibetrag soll für Betriebsveranstaltungen **ab dem 1.1.2024 auf 150 Euro pro Arbeitnehmer** erhöht werden.

Bei der Ermittlung der Aufwendungen sind alle Kosten einzubeziehen, die dem Unternehmer für die Veranstaltung berechnet werden. Maßgebend ist der **Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer**. Es müssen alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer einbezogen werden, unabhängig davon,

- ob sie dem einzelnen Arbeitnehmer **individuell** zugerechnet werden können oder
- ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber **Dritten für den äußeren Rahmen** der Veranstaltung bezahlt.

Allgemeinkosten sind **nicht** einzubeziehen.

Zu den Aufwendungen, die einer Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, gehören z.B.

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten;
- Fahrt- und Übernachtungskosten – soweit sie nicht vom Arbeitnehmer individuell organisiert werden;
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen – z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische oder artistische Darbietungen;
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen – wenn es sich um einen Teil der geselligen Veranstaltung handelt;
- Geschenke ohne bleibenden Wert, z.B. ein Weihnachtspäckchen bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier. Der Wert des Geschenks ist bei der Ermittlung des Höchstbetrags von 110 Euro bzw. 150 Euro (ab 2024) einzubeziehen. Einzubeziehen sind sowohl **übliche** als auch **nicht übliche** Zuwendungen. Sie gehören zu den maßgebenden Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung.

Geschenke dürfen nicht in die Gesamtkosten einer Feier einfließen, wenn sie pauschal besteuert worden sind (30-prozentige Pauschalierung von Sachzuwendungen).

5 Betriebsveranstaltungen (2): Wann der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist

Beim Vorsteuerabzug aus Betriebsveranstaltungen ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die bezogenen Leistungen

- ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen oder
- durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt sind.

Bezieht der Unternehmer Leistungen für sogenannte Betriebsveranstaltungen (z.B. einer Weihnachtsfeier), ist er nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind.

Beispiel:

Zur Durchführung der Weihnachtsfeier mietete der Kläger für ein „Kochevent“ bei einem Veranstalter ein entsprechendes Kochstudio. Dort bereiteten die Teilnehmer unter Anleitung von zwei Köchen gemeinsam das Abendessen zu, das sie anschließend gemeinsam verzehrten. Mit einer Rechnung wurden dem Kläger für das „Kochevent für 32 Personen“ 3.919,90 Euro + 744,78 Euro Umsatzsteuer = 4.664,68 Euro berechnet. Den Vorsteuerabzug von 744,78 Euro lehnte das Finanzamt ab, weil die Kosten der Veranstaltung über der Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer lagen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht für den Unternehmer, soweit er Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt. Von nicht steuerbaren Leistungen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, ist dann auszugehen, wenn sie **überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers** veranlasst sind, auch wenn diese die Befriedigung eines privaten Bedarfs der Arbeitnehmer zur Folge haben.

Bis zu einem Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer wird die Befriedigung des privaten Bedarfs **vom betrieblichen Zweck überlagert**. Bei Beträgen von mehr als 110 Euro je Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer steht die Befriedigung des privaten Bedarfs im Vordergrund. Das heißt, dass keine steuerbaren Umsätze vorliegen, aber wegen der nicht betrieblichen Verwendung der Vorsteuerabzug entfällt.

Aufgrund des dann fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs zu einem konkreten Ausgangsumsatz ist über den Vorsteuerabzug nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers zu entscheiden. Da die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier nicht im Rahmen eines vorrangigen Unternehmensinteresses erfolgten, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

6 Investitionsabzugsbetrag: Zur Ermittlung der Gewinngrenze

Beim Investitionsabzugsbetrag ist unter „Gewinn“ der **Steuerbilanzgewinn** und **nicht der steuerliche Gewinn** zu verstehen. Eine Korrektur des Steuerbilanzgewinns um außerbilanzielle Positionen (wie z.B. nichtabziehbare Betriebsausgaben oder einkommensteuerfreie Einnahmen im Teileinkünfteverfahren) findet deshalb nicht statt.

Beispiel:

Die Klägerin wies in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2020 einen Steuerbilanzgewinn von 199.309,90 Euro aus. Dieser Betrag sei bei der Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro, die bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nicht überschritten werden darf, zugrunde zu legen. Das Finanzamt ging jedoch davon aus, dass außerbilanzielle Hinzu- bzw. Abrechnungen zu beachten seien. Aufgrund von Hinzurechnungen wurde der Grenzbetrag von 200.000 Euro überschritten, sodass das Finanzamt die Bildung eines neuen Investitionsabzugsbetrags ablehnte.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass der Betrag als Gewinn anzunehmen sei, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen zugrunde zu legen sei. **Außerbilanzielle Hinzu- bzw. Abrechnungen seien nicht zu berücksichtigen**. Die Gewinngrenze sei daher nicht überschritten und der geltend gemachte Investitionsabzugsbetrag von 120.000 Euro könne berücksichtigt werden.

§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz enthält keine eigenständige Definition des Begriffs „Gewinn“. Der Gewinn ist grundsätzlich nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Nicht geregelt ist jedoch, ob der Gewinn um nicht abziehbare Betriebsausgaben zu erhöhen bzw. um steuerfreie Betriebsvermögensmehrungen zu mindern ist. **Fazit:** Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

7 Strompreisbremse: Wie Unternehmen und Letztverbraucher davon profitieren

Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) hat die Höhe der Entlastung, die sich nach den §§ 3 ff. Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) ergibt, zu ermitteln. Soweit diese an den Letztverbraucher oder Kunden gewährt wird, haben die EVU einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch wird als Zahlung durch den Letztverbraucher oder den Kunden behandelt. Grundlage ist die Ermittlung des Referenzpreises. Der Referenzpreis beträgt für Netzentnahmestellen, an denen

1. bis zu 30.000 kWh entnommen werden (also für private Verbraucher und kleine Unternehmen), 40 Cent pro kWh einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen **einschließlich** der Umsatzsteuer (begrenzt für 80 Prozent des prognostizierten Verbrauchs) oder
2. über 30.000 kWh entnommen werden (also für Industriekunden), 13 Cent pro kWh **vor** Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer (begrenzt auf 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs).

Zahlungen des Bundes an EVUs: Das EVU als Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3 ff. EWPBG verpflich-

tet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

Wichtig: Die Entlastungen und deren Erstattung ändern nichts an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung. Da der Erstattungsanspruch vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden muss, tritt bereits das Bestehen des Anspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder Kunden. Es handelt sich somit bei der Entlastung im Rahmen der Energiepreisbremsen durch den Bund umsatzsteuerlich um ein **Entgelt von dritter Seite**. Der Erstattung des Entlastungsbetrags durch den Bund gegenüber dem EVU liegt **kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch** zwischen Bund und EVU zugrunde. **Konsequenz:** Es erfolgt kein Umsatzsteuerausweis.

Verhältnis zwischen Energieversorgungsunternehmen und Letztverbraucher: Bei der Entlastung durch den Bund handelt es sich umsatzsteuerlich um ein **Entgelt von dritter Seite** (vgl. Abschnitt 14.10. Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Das EVU schuldet damit weiterhin aus den gesamten Gas- und Wärmelieferungen die Umsatzsteuer. **Spiegelbildlich** kann der Letztverbraucher als Leistungsempfänger (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen) den Vorsteuerabzug für die gesamte Gas- und Wärmelieferung geltend machen.

Buchungshinweise: Der Leistungsaustausch findet nur zwischen Stromversorger und Letztverbraucher statt. Daher enthält die Zahlungsanforderung an die Bundesregierung (KfW) keine Umsatzsteuer. Beim Letztverbraucher als Begünstigtem handelt es sich um einen Zuschuss, der nicht mit Aufwendungen verrechnet wird, sondern als Ertrag zu erfassen ist.

Die Stromversorger erstellen z.B. Jahresabrechnungen für einen Zeitraum vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres. Für den **Abrechnungszeitraum 1.4.2022 bis 31.3.2023** (12 Monate) ist zu beachten, dass der Entlastungsbetrag, der **ab dem 1.1.2023** gewährt wird, keine Auswirkung auf die Gewinnermittlung zum 31.12.2022 hat. Der „Entlastungsbetrag Strom“ wird nur für das Jahr 2023 gewährt und entfällt daher komplett auf das Jahr 2023. Es ist daher zweckmäßig, den „Entlastungsbetrag Strom“ auf das Konto **sonstige betriebliche Erträge** zu buchen.

Die Jahresabrechnung 2023/24 muss eine detaillierte Darstellung des Stromverbrauchs enthalten und eine Aufteilung des Stromverbrauchs (Nettobetrag) für die Jahre 2023 und 2024 vorsehen. Auf dieser Basis kann der Unternehmer den Stromverbrauch für jedes Geschäftsjahr getrennt buchen.

Da die Stromversorger häufig Jahresabrechnungen für einen Zeitraum vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres erstellen, ist die Aufteilung der Abrechnung auf zwei Jahre nicht neu. Das heißt, dass insoweit die Buchung wie bisher

vorzunehmen ist. Nur der Entlastungsbetrag ist gesondert als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen.

8 E-Fahrzeuge: 0,25-Prozent-Regelung jetzt auch für teurere Fahrzeuge

Pauschale Regelung bei der privaten Nutzung eines E-Fahrzeugs: Für die private Nutzung eines Kfz, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat 1 Prozent des Bruttolistenpreises zuzüglich Sonderausstattung anzusetzen. Bei der privaten Nutzung von E-Fahrzeugen ist der **Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel** anzusetzen, wenn

- das Fahrzeug **ab dem 1.1.2020** und **vor dem 1.1.2024** angeschafft wurde bzw. wird und der Bruttolistenpreis des E-Fahrzeugs nicht mehr als **60.000 Euro** beträgt und
- es **nach dem 31.12.2023** und **vor dem 1.1.2031** angeschafft wird und der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als **80.000 Euro** beträgt.

Fahrtenbuch bei der privaten Nutzung eines E-Fahrzeugs: Anstelle der pauschalen Regelung kann die private Nutzung mit den tatsächlichen Aufwendungen, die auf die Privatfahrten entfallen, angesetzt werden. Die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen sind durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Bei der privaten Nutzung von **E-Fahrzeugen** sind die **insgesamt entstandenen Aufwendungen, die Abschreibung für das Kfz oder vergleichbare Aufwendungen (z.B. Leasingraten) nur zu einem Viertel** zu berücksichtigen, wenn bei einer Anschaffung

- **ab 1.1.2020** und **vor dem 1.1.2024** der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als **60.000 Euro** betragen hat bzw. beträgt und
- **nach dem 31.12.2023** und **vor dem 1.1.2031** der Bruttolistenpreis des Kfz nicht mehr als **80.000 Euro** beträgt.

Fazit: Ab dem 1.1.2024 kann die sogenannte 0,25-Prozent-Regelung bei E-Fahrzeugen angewendet werden, wenn der Bruttolistenpreis zuzüglich Sonderausstattung nicht mehr als 80.000 Euro beträgt.

9 Rechtsanwalt: Nur berufstypische Tätigkeiten gehören zur freiberuflichen Tätigkeit

Nicht jede mit dem Berufsrecht eines Rechtsanwalts vereinbare Tätigkeit ist als freiberufliche Tätigkeit zu beurteilen. Für die Auslegung des Begriffs der freiberuflichen Tätigkeit kommt es nicht allein darauf an, ob eine Tätigkeit nach Art und Umfang berufsrechtlich zulässig ist.

Beispiel:

Dem Rechtsanwalt (Kläger) wurde ein Maklerlauftrag erteilt, der mit einem Anwaltsdienstvertrag verbunden war.

Das Finanzamt stufte das Honorar für die Maklerleistung als gewerblich und nicht als freiberuflich ein. Der Kläger machte geltend, dass ein entgeltlich an einen Rechtsanwalt erteilter Maklerauftrag einheitlich als freiberufliche Tätigkeit einzustufen sei.

Im Gesetz ist geregelt, dass zu den freiberuflichen Tätigkeiten u.a. die selbstständige Berufstätigkeit des Rechtsanwalts gehört. **Voraussetzung ist** jedoch, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für diesen Beruf **berufstypisch** ist. Das heißt, sie muss in besonderer Weise charakterisierend und diesem Katalogberuf vorbehalten sein.

Die Zugehörigkeit zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz genannten Berufsgruppen ist zwar Voraussetzung für die Annahme von freiberuflichen Einkünften, reicht allein jedoch nicht aus. Eine Tätigkeit ist nicht allein deswegen als freiberuflich zu beurteilen, weil sie mit dem Berufsbild eines Katalogberufs nach den berufsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Somit spielt die Rechtsprechung des BGH zu der Frage, welche Tätigkeiten berufsrechtlich zulässig sind, für die Auslegung des Begriffs der freiberuflichen Tätigkeit im Einkommensteuerrecht keine Rolle.

10 E-Rechnungen: Ab 2025 im B2B-Bereich verpflichtend

Derzeit haben nach dem Gesetz Papierrechnungen den Vorrang vor elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen). Ausstellung und Empfang von E-Rechnungen sind zurzeit nur vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers möglich. Bisher ist eine Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, unabhängig davon, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Ab 1.1.2025 soll im Vorgriff auf die Einführung eines geplanten Meldesystems die obligatorische E-Rechnung im B2B-Bereich eingeführt werden. Im Inland ansässige Unternehmer sollen verpflichtet werden, für ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze eine E-Rechnung auszustellen, wenn diese Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmer für deren Unternehmen erbracht werden. Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.

Im neuen § 14 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine E-Rechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Ein neuer Absatz (Abs. 3) enthält die Regelungen zur Echtheit der Her-

kunft, zur Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit einer Rechnung.

Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Geschäften des täglichen Lebens wird im neuen § 34 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geregelt, dass für bestimmte Umsätze, z.B. für Fahrausweise, auch nach dem Wegfall des Vorrangs der Papierrechnung weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Fazit: Nach Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes (voraussichtlich Ende 2023) haben alle Unternehmer ca. ein Jahr Zeit, ihr Rechnungssystem umzustellen.

11 Neu errichtete Wohngebäude: Degressive Abschreibung ab 1.10.2023

Bei Gebäuden kann die Absetzung für Abnutzung in **fallenden** Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von **6 Prozent vom jeweiligen Buchwert** (Restwert) vorgenommen werden,

- wenn das Gebäude in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Staat gelegen ist, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gilt;
- soweit es Wohnzwecken dient und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden ist;
- wenn mit der **Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen** wurde oder die Anschaffung aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und **vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags** erfolgt.

Im Jahr der Fertigstellung bzw. des Erwerbs ist die Abschreibung zeitanteilig zu berücksichtigen.

Herstellungsbeginn ist das Datum, an dem nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften die Baubeginnanzeige eingereicht wird. Sollten im Einzelfall landesrechtlich keine Baubeginnanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat.

Bei Gebäuden, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung **nicht zulässig**. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung **ist zulässig**. Nach dem Übergang erfolgt die weitere Absetzung für Abnutzung mit **3 Prozent vom Restwert**.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 6/2023

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Umsatzsteuer	Art. 25 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes www.bundesfinanzministerium.de	§ 19 Abs. 3 UStG, § 20 UStG
2 Photovoltaikanlage	BMF-Schreiben vom 17.7.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001 :001 www.bundesfinanzministerium.de	§ 3 Nr. 72 EStG
3 Degressive Abschreibung	§ 7 Abs. 2 EStG in der Fassung des Art. 4 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes www.bundesfinanzministerium.de	§ 7 Abs. 2 EStG
4 Betriebsveranstaltungen (1)	Art. 4 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes; BMF-Schreiben vom 14.10.2023, BStBl. II 2015, S. 832 www.bundesfinanzministerium.de	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG
5 Betriebsveranstaltungen (2)	BFH, Urteil vom 10.5.2023, Az. V R 16/21 www.bundesfinanzhof.de	
6 Investitionsabzugsbetrag	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2023, Az. 10 K 1873/22 www.datenbank.nwb.de	§§ 4, 5 und 7g EStG
7 Strompreisbremse	Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse; §§ 3 ff. EWPBG	–
8 E-Fahrzeuge	Art. 4 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes www.bundesfinanzministerium.de	§ 5 Abs. 1 EStG
9 Rechtsanwalt	BFH, Beschluss vom 8.8.2023, Az. VIII B 22/22 www.bundesfinanzhof.de	§ 18 Abs. 1 EStG
10 E-Rechnungen	Art. 27 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes www.bundesfinanzministerium.de	§ 14 Abs. 1 EStG
11 Neue Wohngebäude	§ 7 Abs. 5a EStG gemäß Art. 4 des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes www.bundesfinanzministerium.de	–